

Gemeinde List (Sylt)

I. Nachtrag

zur

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.03.2021** folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

Der Faktor für die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) beträgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | eingeschränkte Verfügbarkeit, unter 180 Verfügbarkeitstage (über 179 Vermietungstage) | 60 v.H., |
| b) | mittlere Verfügbarkeit, 270-181 Verfügbarkeitstage (90-179 Vermietungstage) | 85 v.H., |
| c) | volle/nahezu volle Verfügbarkeit, 360-271 Verfügbarkeitstage (1-89 Vermietungstage) | 100 v.H. |

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle.
- (3) Steuerpflichtige dürfen für den Zeitraum der Rückwirkung durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung ist bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der dieser Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelungen anzustellen.

List, den 24.03.2021



Gemeinde List

Ronald Benck
Bürgermeister